



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) – Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 13. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Dreimalige Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von über 35** aus: 19. August 2021: 37,1; 20. August 2021: 45,1; 21. August 2021: 49,5 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

Somit gelten ab Montag, 23. August 2021, 0.00 Uhr in Ingolstadt die Regelungen der 13. BayIfSMV für die 7-Tage-Inzidenz über 35.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass damit ab Montag, 23. August 2021 Testungen insbesondere Voraussetzung sind für

- die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z. B. öffentliche und private Veranstaltungen i. S. d. § 7 der 13. BayIfSMV, Sport- und Kulturveranstaltungen)*
- den Zugang zur Innengastronomie*
- die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen*
- Zugang zu geschlossenen Räumen von bestimmten Freizeiteinrichtungen*
- Sportausübungen in geschlossenen Räumen*
- und Beherbergungen. Hier gilt ein Testnachweiserfordernis bei Ankunft sowie zusätzlich alle weiteren 72 Stunden.*

Auch Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, müssen nun einen Testnachweis vorlegen. Für Besucherinnen und Besucher und Beschäftigte in Bayerns Alten- und Pflegeheimen bleibt es bei einem inzidenzunabhängigen Testerfordernis.

Die Testungen dürfen dabei vor höchstens 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden sein. Neben den PCR-, POC-Antigentests und den unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttests, wird ab Montag auch ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PoC-PCR-Tests anerkannt.

Ausgenommen von der Testnachweispflicht sind entsprechend der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes weiterhin vollständig Geimpfte (ab Tag 15) sowie Genesene. Auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Regelung weiterhin ausgenommen.

Die sonstigen Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Die am 23. August 2021 in Kraft tretenden Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können im Einzelnen unter folgendem Link nachgelesen werden:

<http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#BayIfSMV>

Ingolstadt, 21.08.2021

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit